



Einwohnergemeinde
Hessigkofen

REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERGEBÜHREN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hessigkofen

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 der Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

folgendes

REGLEMENT über die Abwassergebühren:

§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

- ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- ² Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung:
- ³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:
- | | |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.25 % | des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen, |
| 3.00 % | des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und |
| 2.00 % | des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils |

der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

§ 3 Rechnungsführung

- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
- 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

- 1 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung und dem Reglement der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

§ 5 Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr richtet sich nach der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Gebäudeversicherungssumme.
- 3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr gemäss der aktuellen Gebäudeversicherungssumme erhoben.

§ 6 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 - 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 - 50 %.
- 3 Die Grundgebühren werden nach den folgenden Kategorien erhoben: Wohnungen, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.
- 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

§ 7 Fälligkeit

- 1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist inner 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des ange-

schlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

- 3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Falls die Leistungen infolge Zuzug oder Wegzug nicht über das ganze Jahre genutzt werden, erfolgt eine Abrechnung nach Monaten.
- § 8 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104: 5%) verzinst.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- § 9 Grundpfandrecht der Gemeinde
- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
- 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
- § 10 Gebührenordnung
- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.
- § 11 Rechtsschutz
- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- § 12 Inkrafttreten
- 1 Dieses Reglement tritt in Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschluss des Gemeinderates
vom 4. Juni 2002

Beschluss der Gemeindeversammlung
vom 29. Juni 2002

Genehmigt vom Regierungsrat: RRB Nr. 2612 vom 17. Dezember 2002

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 29. Juni 2002 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr berechnet sich für Wohnhäuser sowie für Wohnteile von Gewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Gebäuden mit 2 ‰, für gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile mit 2 ‰ der Gebäudeversicherungssumme.

² Wird nicht verschmutztes Regenwasser der Kanalisation zugeführt, so erhöht sich gemäss § 5 Absatz 3 des Reglementes über die Abwassergebühren die Anschlussgebühr wie folgt: Wird weniger als die Hälfte des gesamten Regenwassers der Kanalisation zugeführt, beträgt die Erhöhung 0.1%, ist es mehr als die Hälfte, beträgt die Erhöhung 0.2% der Gebäudeversicherungssumme. Die Erhöhung der Anschlussgebühren auf gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteilen betragen 0.1‰ bzw. 0.2‰ der Gebäudeversicherungssumme.

§ 2 Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

¹ Die Grundgebühr beträgt für die folgenden Kategorien pro Jahr:

- Wohnungen: Fr. 160.-
- Gewerbebetriebe: Fr. 200.-
- Dienstleistungsbetriebe: Fr. 200.-

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 pro m³ Wasserverbrauch.

³ Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:

Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend der gemessenen Menge oder dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.

⁴ Wird das Regenwasser vollständig in eine private Versickerungsanlage oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, reduziert sich die Grundgebühr um 40%, bei mindestens der Hälfte um 20%.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 17. Dezember 2002

NR. 2612

EG Hessigkofen: Reglement über die Abwasserbeseitigung und Reglement über die Abwassergebühren / Genehmigung unter Vorbehalt

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Hessigkofen unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 29. Juni 2002 beschlossenen neuen Reglemente über die Abwasserbeseitigung und die Abwassergebühren zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Formell sind keine Bemerkungen anzubringen; materiell ist folgendes zu bemerken:

2.1. Reglement über die Abwasserbeseitigung

- § 2 Abs. 2 lit. i): Die Gesuchsbehandlung für Versickerungen und Einleitungen in oberirdische Gewässer gemäss GSchV-SO.
- § 4 Abs. 1: Eine klarere Formulierung ist hier zu wählen, nämlich: "Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss § 5, 6 und 7 einen Kataster und führt diesen laufend nach".
- § 5 Abs. 1: "GKP/" streichen. GEP genügt und ist die neue Bezeichnung.
- § 6 Abs. 1: Der Hinweis heisst § 103 PBG.
- § 14 Abs. 1: Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP.
- § 14 Abs. 1 bis 9 werden deshalb neu zu § 14 Abs. 2 bis 10.
- § 14 Abs. 6: Der Hinweis heisst § 14 Abs. 3.
- § 16 Abs. 1: Der Satzteil "insbesondere die Norm SN 592000, "Liegenschaftsentwässerung" des VSA und des SSIV und die SIA-Norm 190 "Kanalisation" " ist wegzulassen.
- § 19 Abs. 1 bis 3 und 5: Die Baukommission ist nach der kantonalen Bauverordnung zuständig.
- § 19 Abs. 5: Ist zusätzlich zu ergänzen mit "und von in eigener Kompetenz bewilligten Anlagen".
- § 20 Abs. 1 und 3: Die Baukommission ist zur Baukontrolle zuständig.

2.2. Reglement über die Abwassergebühren

- § 4: Ist zu ergänzen mit "und dem Reglement der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren".
- § 5 ist mit einem Absatz 3 zu versehen, nämlich: "Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr gemäss der aktuellen Gebäudeversicherungssumme erhoben".
- § 6 Abs. 5 (neu): "Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsreich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird".
- § 6 Abs. 5 (bisher) wird zu § 6 Abs. 6.
- § 8 Abs. 1: Im Klammerausdruck heisst es OR Art. 104: 5% und nicht 5.

2.3. Gebührenordnung

- Bei den Anschlussgebühren muss noch eine Bestimmung betreffend nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, erlassen werden.
- § 2 Abs. 4: Es ist noch eine Gebühr für die Reduktion oder ein Reduktionsfaktor von versickertem oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitetem Regenabwasser zu erlassen.
- Die neu zu beschliessenden Gebühren sind der Gemeindeversammlung vorzulegen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Beschluss

- 3.1. Das Reglement über die Abwasserbeseitigung wird unter Vorbehalt der in den Erwägungen angebrachten Korrekturen und Ergänzungen genehmigt.
- 3.2. Das Reglement über die Abwassergebühren wird unter Vorbehalt der in den Erwägungen angebrachten Korrekturen und Ergänzungen genehmigt.
- 3.3. Die Gebührenordnung wird unter Vorbehalt der in den Erwägungen angebrachten Ergänzungen genehmigt.
- 3.4. Die Einwohnergemeinde Hessigkofen hat der Gemeindeversammlung die Anschlussgebühren und die Benützungsgebühren betreffend Regenabwasser zum Beschluss vorzulegen und hernach dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.5. Die Gemeinde Hessigkofen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 4, von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete, im Sinne der Erwägungen korrigierte und ergänzte neu gedruckte Exemplare des neuen Reglementes über die Abwasserbeseitigung und die Abwassergebühren bis 28. Februar 2003 zuzustellen.
- 3.6. Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 773.--. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen auf Postscheck-Konto 45-1-4 (Staatskasse) einzubezahlen.

Staatsschreiber

Dr. K. F. Schmid

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Hessigkofen, 4577 Hessigkofen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 750.--	(Kto. 6000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
	Fr. 773.--	
	=====	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement pw/sh (2)

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement vw

Amt für Raumplanung, mit je 1 genehmigten Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit je 1 genehmigten Reglement (später)

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4577 Hessigkofen, mit je 1 genehmigten Reglement (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4577 Hessigkofen, mit je 1 genehmigten Reglement (später) (mit Rechnung)

Staatskanzlei (Amtsblatt; **"Einwohnergemeinde Hessigkofen: Unter Vorbehalt genehmigt werden:**

- **Reglement über die Abwasserbeseitigung**
- **Reglement über die Abwassergebühren**
- **Abwassergebührenordnung".)**